

Sitzung des Verbandsvorstandes

01. / 02.02.2019

Der Verbandsvorstand hat in seiner Sitzung vom 01. / 02.02.2019 nachfolgende Änderungen der Satzung und der Jugendordnung beschlossen:

§ 30 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Bezirksjugendwarten,
 - d) dem Vorsitzenden der Schulfußballkommission,
 - e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) ~~dem Beauftragten für den Mädchenfußball~~ **einem Vertreter des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,**
 - g) dem Jugendbildungsbeauftragten,
 - h) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
 - i) den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen,
 - j) den Ehrenvorsitzenden,
 - k) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Jugendligen mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 31 Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) ~~dem Schriftführer~~ **Stellvertreter des Vorsitzenden,**
 - c) ~~dem Verbandslehrwart~~ **mindestens 3 aber bis zu 5 geschäftsführenden Mitglieder,**
 - d) ~~dem Verbandsspieleinteiler,~~
 - e) ~~dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit,~~
 - f) ~~dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,~~
 - g) ~~der Beauftragten für Schiedsrichterinnen,~~
 - h) den Bezirksschiedsrichterobleuten,

- i) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
- j) den Ehrenvorsitzenden.

2. Die unter 1 a) bis ~~g)~~ **c)** Genannten bilden den geschäftsführenden VSA. ~~und wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die unter h) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und weisen dabei die Aufgaben des Verbandslehrwerts, des Verbandsspieleintegers und des Beauftragten für Schiedsrichterinnen zu.~~

...

§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- **und Mädchenfußball** besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den Frauenreferenten in den Bezirken,
 - c) **den Mädchenreferenten in den Bezirken,**
 - ~~e)~~**d)** einem Bezirksvorsitzenden,
 - ~~e)~~ **e)** einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
 - ~~e)~~ **f)** den Staffelleitern der überbezirklichen Frauenligen,
 - ~~f)~~ **g)** den Ehrenvorsitzenden,
 - ~~g)~~**h)** dem Sportrichter der überbezirklichen Frauenligen mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis ~~e)~~ **c)** Genannten wählen aus **dem Kreis der Mädchenreferenten** ~~ihre~~ **ihre** Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der dem Verbandsausschuss für **Frauen- und Mädchenfußball** angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
4. Dem Ausschuss für **Frauen- und Mädchenfußball** obliegt insbesondere:
 - a) die Förderung und Pflege des Frauen-**und Mädchenfußballs**,
 - b) die Überwachung des gesamten Frauenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - c) die Durchführung ~~der Spiele der Frauenverbands- und Landesligen,~~ **des überbezirklichen Frauen- und Mädchenspielbetriebs**
 - ~~d) die Durchführung der Frauenpokalspiele, soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,~~
 - ~~e) die Nominierung der Frauenverbandsauswahl im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Frauenauswahlspielbetriebes.~~

§ 41 Bezirksschiedsrichterausschuss

1. Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) dem Bezirksschiedsrichterobmann als Vorsitzenden,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Bezirkslehrwart,
- d) ~~dem(n) Spieleinteiler(n)~~ **bis zu zwei Spieleinteilern,**
- e) ~~höchstens zwei Beisitzern~~ **dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,**
- f) ~~den Gruppenobleuten~~ **höchstens zwei weiteren Beisitzern,**
- g) ~~den Ehrenvorsitzenden~~ **den Gruppenobleuten,**
- h) den Ehrenbezirksschiedsrichterobleuten**

Die unter a) bis ~~e) f)~~ Genannten bilden den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

Jugendordnung

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:

1. Der Verbandsjugendtag

...

- c) Der Verbandsjugendtag ist durch die Erörterung grundsätzlicher Fragen richtungsweisend für die Jugendarbeit im Südbadischen Fußballverband. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Bericht des Verbandsjugendausschusses,
 - b) Bericht des ~~r~~ Schulfußballausschusses **kommission,**
 - c) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag,
 - d) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorsitzenden **der Schulfußballkommission** ~~des Schulfußballausschusses, der Beauftragten für den Mädchenfußball,~~ des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit und des Jugendbildungsreferenten,
 - e) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag,
 - f) Anträge, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen,
 - g) Ortsbestimmung des nächsten Verbandsjugendtages,
 - h) Anfragen und Mitteilungen.

2. Der Verbandsjugendausschuss

- a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.
- b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der stellvertretende Vorsitzende, der Vorsitzende ~~des Schulfußballausschusses~~ **der Schulfußballkommission**, ~~die Beauftragte für den Mädchenfußball~~, der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendbildungsreferent werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen.

...